



Geschäftsordnung

der Vertreterversammlung der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Versammlungen der Vertreter sowie die Art und Weise von deren Beschlussfassungen. Nach den Bestimmungen der Satzung der KV Sachsen wird die Vertreterversammlung in der Regel jährlich zweimal von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Versammlungen können unter den nachfolgenden Maßgaben vorrangig als Präsenzveranstaltungen aber auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Beschlussfassungen können sowohl in diesen Versammlungen als auch per Umlaufverfahren erfolgen. Die Vorgaben dieser Geschäftsordnung dienen dem Zweck, einen strukturierten und transparenten Ablauf der Sitzungen und Beschlussfassungen zu gewährleisten.

§ 1

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (bzw. sein Stellvertreter; beide in der Folge Vorsitzender genannt) hat den Vertretern und dem Vorstand sieben Wochen vor der Versammlung schriftlich oder textförmig eine vorläufige Tagesordnung zuzusenden; gleichzeitig sind sie aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen und konkrete Anträge zu den Gegenständen einzelner Tagesordnungspunkte nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Satz 2 vorzulegen. Vertreter bzw. der Regionalausschuss über seinen Regionalausschussvorsitzenden können Vorschläge bzw. Anträge Dritter (KV-Mitglieder) ebenfalls innerhalb der genannten Frist einbringen.
- (2) Die ordentliche Einberufung der Versammlung und die Einladung des Vorstandes erfolgt unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (3) Für den Nachweis der Einhaltung der genannten Fristen gelten das Absendedatum bei elektronischer Kommunikation, der Sendebericht bei Telefaxversand bzw. bei Postversand der Tag des Poststempels.
- (4) Der Vorsitzende kann von diesen Fristen in dringenden Fällen abweichen und unter Umständen auch kurzfristig telefonisch oder textförmig¹ einberufen bzw. einladen.
- (5) Die Vertreterversammlung findet in der Regel in Dresden statt. Zeit und Ort der Vertreterversammlung werden grundsätzlich im Internetauftritt der KVS bekannt gemacht.

¹ lesbare unterschriftslose Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist (gem. BGB in der geltenden Fassung)

§ 2

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

Ein Umlaufverfahren (Beschlussfassung ohne Sitzung) ist in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere wenn ein Zuwarten auf die nächste Sitzung der Vertreterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Vorstand kann die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beantragen.

Der Antrag auf Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.

§ 2 a

Schriftliches Umlaufverfahren

- (1) Der Vorsitzende versendet - ggf. nach Durchführung weiterer notwendiger Verfahrensschritte - den Antrag, die Stimmkarten sowie einen frankierten Rückumschlag an die im Amt befindlichen Vertreter.
- (2) Die Stimmkarte enthält
 - ⇒ eine kurze Zusammenfassung des Antragsinhalts,
 - ⇒ drei deutlich getrennte Ankreuzkästchen mit der Kennzeichnung „ja“, „nein“ und „Enthaltung“
 - ⇒ Name und Anschrift des angeschriebenen Vertreters,
 - ⇒ eine Kennzeichnung zur Unterschriftsleistung des Vertreters.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt mit Versendung der Unterlagen einen Stichtag, an dem die Stimmkarten spätestens eingehen müssen. Die Frist zwischen Absendung der Unterlagen und Stichtag muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Die Vertreter stimmen durch Kennzeichnung ihres Votums sowie Unterschriftsleistung und Absenden der Stimmkarte an den Vorsitzenden ab.
- (5) Die Vertreterversammlung gilt als beschlussfähig, wenn bis Fristablauf die Stimmkarten von mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vertreter eingegangen sind.
- (6) Der Vorsitzende stellt nach Fristablauf das Abstimmungsergebnis fest und fertigt zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden den Beschluss aus. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Unklar gekennzeichnete Voten, nicht unterschriebene Stimmkarten bzw. nach Fristablauf eingegangene Stimmkarten sind ungültig.
- (7) Der Vorsitzende gibt den Vertretern unverzüglich nach Ausfertigung des Beschlusses das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 2 b

Elektronisches Umlaufverfahren

- (1) Der Antrag wird den Vertretern personenbezogen zur Verfügung gestellt. Zugleich wird eine konkrete Handlungsanweisung zur Abgabe des Votums übermittelt, einschließlich des hierfür erforderlichen elektronischen Procederes (Abstimmungshilfen).

- (2) Der Vorsitzende bestimmt mit Zurverfügungstellung der Unterlagen einen Stichtag, an dem die elektronische Stimmabgabe spätestens erfolgt sein muss. Die Frist zwischen Zurverfügungstellung der Unterlagen und Stichtag bestimmt sich nach § 2a Abs. 3.
- (3) Die Vertreter stimmen durch elektronische Abgabe ihres Votums mit den Abstimmungsmöglichkeiten „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ ab.
- (4) Die Vertreterversammlung gilt als beschlussfähig, wenn bis Fristablauf die elektronische Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vertreter erfolgt ist.
- (5) Im Weiteren gelten die Regelungen des § 2a Abs. 6 und 7.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung der Versammlung auf. Dabei sollen Beschlüsse des Vorstandes über Aufnahme und Reihenfolge aller Angelegenheiten berücksichtigt werden, die mitzuteilen, zu beraten oder zu beschließen sind.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können
 - a) von jedem gewählten Vertreter
 - b) vom Ärztlichen Leiter der jeweiligen Region
 - c) von jedem Mitglied des Vorstandes sowie
 - d) vom Vorstandgestellt werden.
- (3) Sie müssen innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1 schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht und begründet werden. Der Vorsitzende soll bei Aufstellung der endgültigen Tagesordnung die eingegangenen Anträge sinngemäß den verschiedenen Punkten der Tagesordnung zuordnen bzw. in einem eigenen Tagesordnungspunkt „Anträge“ aufführen.
- (4) Als Dringlichkeitsanträge können Anträge außerhalb der genannten Frist bis zum Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden, wenn sie
 - a) vom Vorstand
 - b) von einem Regionalausschuss durch dessen Vorsitzenden oder
 - c) von mindestens zehn gewählten Vertreternunterstützt werden.
- (5) Antragsteller, deren Antrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, können über die Aufnahme des Antrages durch die Versammlung entscheiden lassen, wenn dies von zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme und Einreihen des Antrages endgültig.
- (6) Der Vorsitzende hat die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung aufzufordern, der Tagesordnung zuzustimmen; er hat dabei auch über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte und über Anträge nach Abs. 4 und 5 abstimmen zu lassen. Der Beschluss über die Nichtöffentlichkeit ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (7) Die Vertreterversammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung über evtl. Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Vertreterversammlung.

§ 4 Auskunftspersonen

Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, zur Berichterstattung oder zur tatsächlichen, rechnerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aufklärung notwendige und geeignete Auskunftspersonen einzuladen. Sie können an der Versammlung teilnehmen und, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Vertreter zustimmt, auch an der Aussprache.

§ 5 Zuhörer

- (1) Zuhörer in der Vertreterversammlung haben sich bei Präsenzsitzungen vor Gewährung des Zutritts zum Versammlungsraum in eine Anwesenheitsliste einzutragen und sich auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Grundsätzlich kann auch überprüft werden, ob beim Zuhörer die Zutrittsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 7 Buchstaben a) bis d) der Satzung der KV Sachsen vorliegen.

Bei Videokonferenzen erfolgt die Gewährleistung der Einhaltung der Zutrittsvoraussetzungen dadurch, dass den Berechtigten auf geeignetem Weg ein entsprechender Zugangscodes bereitgestellt wird.

Soweit die Zuhörer über eine Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen, entfällt die Verpflichtung zur Eintragung in eine Anwesenheitsliste.

- (2) Bei Präsenzsitzungen muss im Sitzungsraum der Versammlung eine räumliche Trennung zwischen den gewählten Vertretern und Zuhörern bestehen.

§ 6 Rederecht

- (1) Wortmeldungen sind an keine Form gebunden. Der Vorsitzende kann schriftliche Wortmeldungen anordnen. Er erteilt das Wort nach der zeitlichen Folge der Anmeldung. Er entscheidet Streitigkeiten über die Zeitfolge endgültig. Er kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die vermerkten Redner damit einverstanden sind. Vorbehaltlich des § 4 kann er die zugelassenen Auskunftspersonen zur Äußerung auffordern.
- (2) Außer der Reihe sprechen:
 - a) Berichterstatter
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (3) Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache kann nur von einem Vertreter gestellt werden, der sich an der Aussprache über den behandelten Tagesordnungspunkt bisher nicht beteiligt hat. Vor der Abstimmung können dazu der Antragsteller und ein Gegner des Antrages sprechen.
- (4) Persönliche Bemerkungen können erst nach Schluss der Aussprache gemacht werden. Der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Hinweise, die sich auf ihn selbst beziehen, zurückweisen, richtig stellen oder eigene Erklärungen berichtigen.

- (5) Referenten dürfen ihre Berichte verlesen; die übrigen Redner haben frei zu sprechen. Statistische, rechnerische sowie ähnliche Aufstellungen, Berichte, Urkunden und andere Unterlagen zur Ausführung dürfen verlesen werden.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.

§ 7 Anträge

- (1) Zu Gegenständen der Tagesordnung können die Mitglieder des Vorstandes und jeder Vertreter Anträge stellen. Das gleiche gilt auch für Anträge, die Öffentlichkeit auszuschließen oder herzustellen; die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder textförmig eingereicht werden; davon unberührt ist das Recht der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes, ggf. noch in der Versammlung Anträge zu stellen. Alle Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich oder textförmig übergeben werden. Sie sollen eine Begründung enthalten. Die Anträge sind der Versammlung vom Vorsitzenden zur Beratung und Abstimmung bekannt zu geben.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Ihm obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Er hat für einen ruhigen und ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Zwischenrufe der Vertreter und Mitglieder des Vorstandes sind gestattet. Der Vorsitzende kann sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder dauernd den Vortrag stören.
 - (3) Der Vorsitzende soll einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache rufen. Er kann ihm nach zweimaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (4) Versammlungsteilnehmer, die persönlich verletzende oder ungehörige Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten gröblich verstoßen, sind vom Vorsitzenden zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er einem Versammlungsteilnehmer das Wort entziehen.
- (5) Der Vorsitzende kann beim Ältestenrat den Ausschluss eines Anwesenden beantragen. Der Ältestenrat besteht aus dem jeweils ältesten anwesenden Vertreter jeder Region. Er beschließt nicht öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zuhörern, die sich ungehörig benehmen bzw. die Sitzung stören, kann der Vorsitzende die weitere Anwesenheit teilweise oder ganz untersagen.
- (7) Er kann die Versammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. Notfalls verlässt er seinen Platz, wodurch die Versammlung bis auf weiteres unterbrochen ist.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und im Amt befindlichen Vertreter anwesend ist. Soweit die Vertreter über eine Videokonferenz an der Versammlung teilnehmen, gelten sie als anwesend im Sinne von Satz 1. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist neuerlich einzuberufen. Diese Versammlung mit gleicher Tagesordnung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Für eine solche wiederholte Einladung, die frühestens für den darauf folgenden Tag ergehen kann, gelten die Bestimmung des § 1 nicht.
- (2) Die Versammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder durch Benutzung sonstiger Abstimmungshilfen (z. B. mechanisch, elektronisch). Dem Antrag eines Vertreters auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vertreter dem Antrag durch Handzeichen oder durch Benutzung sonstiger Abstimmungshilfen zustimmt. Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist im Protokoll mit Angabe der Namen festzuhalten.

Soweit die Vertreter über eine Videokonferenz an der Versammlung teilnehmen, muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass insbesondere die Vorgaben zur geheimen und namentlichen Abstimmung eingehalten werden.

§ 10 Abstimmung

- (1) Anträge sind vor ihrer Abstimmung in der Regel nochmals zu verlesen. Fragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Es ist unzulässig, sich während der Abstimmung zu Wort zu melden. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert.
- (2) Es ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - ⇒ Gegenantrag
 - ⇒ weiterführender Antrag
 - ⇒ Hauptantrag
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf
 - a) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - b) Vertagung
 - c) Verweisung an den Vorstandhat Priorität über die Abstimmung eines Antrages nach § 10 Absatz 2.

§ 11 Ende der Versammlung

Die Versammlung wird geschlossen, wenn es die Mehrzahl der Vertreter beschließt oder die Tagesordnung erledigt ist. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zu einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit auch für längere Zeit unterbrechen oder vertagen.

§ 12 Protokoll

- (1) Über alle Sitzungen der Vertreterversammlung sind Protokolle zu fertigen, welche die Ergebnisse der Beratungen festhalten. Das Protokoll muss neben Ort und Tag der Sitzung sowie den Namen der Anwesenden auch den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge, die Namen der Antragsteller sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Das Protokoll ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Die Versammlung ist außerdem auf Tonträger aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Das Protokoll ist zu unterzeichnen
 - a) vom Vorsitzenden der Versammlung
 - b) vom Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) von den mitwirkenden Protokollführern.
- (3) Jedem Vertreter und jedem Mitglied des Vorstandes ist das Protokoll schriftlich oder textförmig zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zurverfügungstellung Einspruch eingelegt wird. Über eingelegte Widersprüche entscheidet die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (4) Die Protokollführer werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

§ 13 Bericht

Der Vorsitzende hat über jede Versammlung baldmöglichst in den „KVS-Mitteilungen“ zu berichten.

§ 14 Reisekosten

Wer als Vertreter an der Versammlung teilnimmt, hat Anspruch auf Reisekostenentschädigung und Ersatz für Zeitverlust entsprechend den jeweils für die Reisetätigkeit innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen gültigen Sätzen.

§ 15 Gremien der Vertreterversammlung

Die Gremien der Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 1 Buchstabe i), j), l) der Satzung) bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Die Gremien

(§ 10 Abs. 1 Buchstabe i), j), l) und Abs. 3 der Satzung) sind in den Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend ist. Soweit die Mitglieder über eine Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten sie als anwesend im Sinne von Satz 2. Die Gremien (§ 10 Abs. 1 Buchstabe i), j), l) und Abs. 3 der Satzung) beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellv. Vorsitzenden, den Ausschlag. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind auf Vorschlag des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Vorschlag des stellv. Vorsitzenden möglich, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Mai 2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 2019.